

Physikus und acht bürgerlichen Deputierten zusammengesetzt ist, von denen drei praktische Ärzte, einer Apotheker und einer Bautechniker sein müssen. Das Medizinalkollegium hat alle Einrichtungen und Zustände, die für das öffentliche Gesundheits- und Heilwesen von Bedeutung sind, zu überwachen es führt die Oberaufsicht über die öffentlichen Kranken- und Heilanstalten *) sowie über die Apotheker**), und ist zuständig für die Feststellung der Arzneitaxe***). Medizinalpolizeibehörde ist das Medizinalamt, dessen Geschäfte durch das Polizeiamt wahrgenommen werden. Sachverständiger Beirat des Medizinalamtes ist der Physikus. Beamte des Medizinalamtes sind der Polizeiarzt, der Hebammenlehrer, der Staats-tierarzt und hinsichtlich der Wahrnehmung der Veterinär- und Nahrungsmittelpolizei auch der Schlachthausinspektor. Besondere Vorschriften regeln die Befugnisse der Behörden gegenüber Ärzten †), Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen und Apothekern. Für die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen gilt die Verordnung des Medizinalamtes vom 12. März 1904.

Für die Handhabung der Wohnungspflege in der Stadt und den Vorstädten besteht nach einem Gesetze vom 7. Juli 1902 eine besondere Behörde, die Behörde für Wohnungspflege, die aus dem Polizeiherrn, einem zweiten Mitgliede des Senates und dreißig bürgerlichen Deputierten (Wohnungspflegern) zusammengesetzt ist. Jeder Wohnungspfleger hat sich in dem ihm zugewiesenen Bezirke Kenntnis von den gesundheitlichen Verhältnissen der Grundstücke und Wohnungen zu verschaffen; falls es ihm nicht gelingt, die Beseitigung der von ihm wahr-

*) Die Verwaltung der beiden staatlichen Anstalten, des Allgemeinen Krankenhauses und der Irrenanstalt ist Sache besonderer Vorsteherschaften: § 1 der Ordnung vom 10. März 1897 und § 1 der Ordnung vom 31. Oktober 1887.

**) Die Konzessionen sind nach der Verordnung, die Erwerbung und Ausübung von Apotheker-Gerechtsamen betreffend, vom 11. November 1840, Realprivilegien, für die alljährlich eine Rekognition zu zahlen ist.

***) Jetzt die von den Bundesregierungen vereinbarte „Deutsche Arzneitaxe“.

†) Für das Staatsgebiet besteht eine Ärztekammer und ein Ehrengericht für Ärzte: Gesetz vom 2. März 1903.